



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Ausarbeitung

Täterbegriff und Tathandlung in § 183 StGB (Exhibitionistische Handlungen)

Täterbegriff und Tathandlung in § 183 StGB (Exhibitionistische Handlungen)

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 107/23
Abschluss der Arbeit: 12.12.2023
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Zum Tatbestand des § 183 StGB	4
2.1.	Historie	4
2.2.	Verfassungsmäßigkeit	5
2.3.	Der objektive Tatbestand im Einzelnen	7
2.3.1.	Tathandlung	7
2.3.2.	Taterfolg	8
2.3.3.	Täter	8
3.	Mögliche Implikationen des Entwurfs eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften	9
3.1.	Konzeption des SBGG-E	9
3.2.	Mögliche Implikationen für die Anwendung von § 183 StGB	11
3.2.1.	Grundsätzliches Verhältnis von SBGG-E und § 183 StGB	11
3.2.2.	Mögliche Anwendungsfriktionen bei § 183 StGB	12
4.	Fazit und Ausblick	13

1. Fragestellung

§ 183 Absatz 1 StGB¹ bestimmt: „Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“ Der Tatbestand ist nach herrschender Meinung ein Sonderdelikt, das nur durch eine männliche Person begangen werden kann.²

Vor dem Hintergrund des aktuell von der Bundesregierung in den Bundestag eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften³ stellt sich die Frage, wie der Begriff „Mann“ in § 183 StGB zu verstehen ist und welche Auswirkungen eine unveränderte Verabschiedung des o.g. Gesetzentwurfs insofern haben könnte.

2. Zum Tatbestand des § 183 StGB

2.1. Historie

Der heutige Straftatbestand des § 183 StGB geht auf das 4. Strafrechtsreformgesetz (4. StrRG) vom 23.11.1973 zurück.⁴ Zuvor hatte § 183 StGB – insofern entsprechend der alten Fassung im Reichsstrafgesetzbuch von 1871⁵ – mit der „Erregung geschlechtlichen Ärgernisses“ noch allgemein unter Strafe gestellt, „durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Ärgernis“ zu geben, vergleichbar mit dem heutigen § 183a StGB (Erregung öffentlichen Ärgernisses). Während in § 183 StGB vor dem 4. StrRG kein bestimmtes Tätergeschlecht festgelegt war, erfolgte mit Schaffung des neuen Tatbestands „Exhibitionistische Handlungen“ gleichzeitig die Umgestaltung hin

1 [Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 \(BGBl. I S. 3322\), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 \(BGBl. 2023 I Nr. 203\) geändert worden ist](#) (Stand dieser und sämtlicher nachfolgender Internet-Quellen: 11.12.2023).

2 BeckOK StGB/Ziegler, 58. Ed. 01.08.2023, StGB § 183 Rn. 3; MüKoStGB/Hörnle, 4. Aufl. 2021, StGB § 183 Rn. 5.

3 [BT-Drs. 20/9049](#) vom 01.11.2023.

4 BGBl. I S. 1725.

5 Reichsstrafgesetzbuch vom 18.05.1871, Text abrufbar etwa bei der Bayerischen Staatsbibliothek unter <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb11332537?page=1>.

zu einem nur durch Männer zu verwirklichenden Sonderdelikt.⁶ Im Wesentlichen ausschlaggebend für die dahingehende Entscheidung des Gesetzgebers waren konstatierte „kriminologische Besonderheiten“ des Exhibitionismus:

„Die Vorschrift idF des 4. StrRG ... behandelt aus dem heterogenen Anwendungsbereich des § 183 aF in richtiger Erkenntnis der kriminologischen Sonderstellung ... und praktischen Bedeutung (das häufigste Sexualdelikt nach § 176; ...) ... unter Verzicht auf das Merkmal der öffentlichen Begehung ... ausschließlich den Exhibitionismus.“⁷

Für die Beschränkung der Tätergruppe bei § 183 Absatz 1 StGB auf Männer wurde angeführt, dass die Tatbegehung durch Frauen „extrem selten“ – wohl ca. 2 % der Fälle⁸ – sei.⁹ Wörtlich heißt es im Schriftlichen Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zum 4. StrRG hierzu:

„Der Ausschuß schlägt vor, die statistisch bedeutsamste und im Hinblick auf die Täterstruktur spezielle Reaktionen erfordernde Gruppe der exhibitionistischen Handlungen im Gegensatz zum geltenden Recht in einer besonderen Vorschrift zu erfassen. (...) Schließlich scheidet entsprechende Handlungen von Frauen aus, die zwar in sehr seltenen Fällen auch vorkommen, aber — gleichgültig, ob sie vor Frauen oder Männern vorgenommen werden — kaum jemals die von exhibitionistischen Handlungen eines Mannes typischerweise ausgehenden negativen Auswirkungen haben.“¹⁰

2.2. Verfassungsmäßigkeit

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einem auf eine einschlägige Verfassungsbeschwerde ergangenen Nichtannahmebeschluss im Jahr 1999 festgestellt, dass die Einschränkung auf männliche Täter in § 183 Absatz 1 StGB verfassungsgemäß sei, weil Artikel 3 Absatz 2 und 3

6 Lediglich § 183 Absätze 3 und 4 StGB behandeln mittelbar ein – nach anderen Vorschriften als § 183 Absatz 1 StGB strafbares – exhibitionistisches Verhalten von Frauen, indem die für den Täter positiven Aussetzungsmöglichkeiten hier auch auf weibliche Täter erstreckt werden, vgl. hierzu [Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform](#), BT-Drs. VI/3521, S. 56: „Schließlich werden in diese Vorschrift Frauen miteinbezogen. Daß in seltenen Fällen auch exhibitionistische Handlungen von Frauen vorgenommen werden, wurde bereits erwähnt. Der Ausschuß möchte sie zwar aus den genannten Gründen nicht unter die Strafdrohung des § 183 gestellt wissen; die anderen in Absatz 4 genannten Tatbestände können sie aber erfüllen. Es wäre deshalb ungereimt, wenn für eine derartige Straftat nur Männern, nicht aber behandlungsbedürftigen Frauen die erweiterte Aussetzungsmöglichkeit eingeräumt würde.“

7 Dreher/Tröndle, Strafgesetzbuch, 39. Aufl. 1980, § 183 Rn. 1.

8 Dreher/Tröndle, Strafgesetzbuch, 39. Aufl. 1980, § 183 Rn. 4.

9 Vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, 70. Aufl. 2023, § 183 Rn. 4 m.w.N.

10 [Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform](#), BT-Drs. VI/3521, S. 53.

GG¹¹ „auf diese Bestimmung des Sexualstrafrechts nicht anwendbar“ sei.¹² Hinsichtlich der Begründung für diese Nichtanwendbarkeit verwies das BVerfG im Jahr 1999 auf seine als „Homosexuellen-Urteil“ bekannte Entscheidung aus dem Jahr 1957, in der das Gericht die Verfassungsmäßigkeit von § 175 StGB aF¹³ bejaht und hierbei im Wesentlichen auf von ihm konstatierte gesellschaftliche und biologische Unterschiede zwischen Frauen und Männern abgestellt hatte.¹⁴ In dem Urteil hatte das Gericht wiederum Bezug auf eine Entscheidung des BVerfG vom 18. Dezember 1953 genommen¹⁵, in der darauf hingewiesen worden war, dass

„im Hinblick auf die objektiven biologischen oder funktionalen (arbeitsteiligen) Unterschiede nach der Natur des jeweiligen Lebensverhältnisses auch eine besondere rechtliche Regelung erlaubt oder sogar notwendig ist (z.B. alle Bestimmungen zum Schutze der Frau als Mutter, Differenzierungen der Art der Leistung für die Familiengemeinschaft)“.

Der gleiche Gedanke, so die Verfassungsrichter, trage eine BVerfG-Entscheidung vom 25. Mai 1956¹⁶, in der es um die Vereinbarkeit von Arbeitszeitbeschränkungen zugunsten der Frau mit Artikel 3 Absatz 2 und Absatz 3 GG ging:

„Die Vereinbarkeit ist hier bejaht worden, weil die angegriffene Norm eine Regelung trifft, die der biologischen Besonderheit der Frau im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses schützend Rechnung trägt.“¹⁷

Die Voraussetzung für eine Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 GG fehle, so das BVerfG,

„nicht nur, wenn gemeinsame Elemente überhaupt nicht vorhanden sind, sie ist auch dann nicht gegeben, wenn der biologische Geschlechtsunterschied den Lebenssachverhalt so entscheidend prägt, daß etwa vergleichbare Elemente daneben vollkommen zurücktreten. Auch dann sind für eine natürliche Auffassung vergleichbare Tatbestände nicht mehr gegeben, so

11 [Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 \(BGBl. I S. 2478\) geändert worden ist.](#)

12 BVerfG, [Beschluss vom 22.03.1999 – 2 BvR 398/99.](#)

13 § 175 StGB aF stellte bis zu seinem Außerkrafttreten zum 11.06.1994 (29. Strafrechtsänderungsgesetz, BGBl. I S. 1168) homosexuelle Handlungen von Männern unter Strafe (ursprünglich sämtliche entsprechenden Handlungen als „Treiben von Unzucht“, von 1973 bis zu seinem Außerkrafttreten dann ausschließlich, wenn einer der Beteiligten über, der andere unter achtzehn Jahren alt war). Vgl. hierzu Schroeder, Das 29. Strafrechtsänderungsgesetz §§ 175, 182 StGB, NJW 1994, 1501.

14 BVerfG, Urteil vom 10.03.1957 – 1 BvR 550/52 –, BVerfGE 6, 389-443.

15 BVerfG, Urteil vom 18.12.1953 – 1 BvL 106/53 –, BVerfGE 3, 225-248.

16 BVerfG, Beschluss vom 25.05.1956 – 1 BvR 53/54 –, BVerfGE 5, 9-12.

17 BVerfG, Urteil vom 10.03.1957 – 1 BvR 550/52 –, BVerfGE 6, 389-443.

daß die verschiedene Behandlung von Mann und Frau mit den in Art. 3 Abs. 3 GG gebrauchten Begriffen ‚Benachteiligen‘ und ‚Bevorzugen‘ nicht mehr sinnvoll zu erfassen ist – sie passen nicht mehr.“¹⁸

Die Unanwendbarkeit des Artikel 3 Absatz 3 und Absatz 2 GG aus diesen Gründen sei

„evident, wenn der zu ordnende Lebenstatbestand überhaupt nur in einem Geschlecht verwirklicht werden kann. Zum Beispiel kann der Mann, da nur die Frau Mutter wird, durch Bestimmungen zum Schutz der Mutter niemals im Rechtssinn bevorzugt oder benachteiligt werden. Deshalb spielt die Gleichberechtigung keine Rolle im gesamten Gebiet des Mutter-schutzes. (...) Ebenso schließen die oben entwickelten Gründe die Anwendung der Abs. 2 und 3 des Art. 3 GG im Bereich des Sexualstrafrechts aus, für dessen Tatbestände der Geschlechtstrieb des Menschen das konstituierende Element ist. (...) Nach alledem ist das Differenzierungsverbot des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG im Rahmen der Strafbestimmungen gegen gleichgeschlechtliche Unzucht nicht anwendbar, weil die Eigenart der Frau als weibliches Geschlechtswesen und die Eigenart des Mannes als männliches Geschlechtswesen den Tatbestand so wesentlich und so entscheidend verschieden prägen, daß das vergleichbare Element, die anormale Wendung des Triebes auf das eigene Geschlecht, zurücktritt und lesbische Liebe und männliche Homosexualität im Rechtssinne als nicht vergleichbare Tatbestände erscheinen.“¹⁹

2.3. Der objektive Tatbestand im Einzelnen

2.3.1. Tathandlung

Das Tatbestandsmerkmal „exhibitionistische Handlung ist nach ganz hM²⁰ durch eine objektive und eine subjektive Komponente geprägt“²¹. So ist dem Bundesgerichtshof (BGH) zufolge die „exhibitionistische Handlung“ im Sinne des § 183 StGB

„dadurch gekennzeichnet, dass der Täter einem anderen ohne dessen Einverständnis sein entblößtes Glied vorweist, um sich dadurch oder zusätzlich durch Beobachten der Reaktion der anderen Person oder durch Masturbieren sexuell zu erregen, seine Erregung zu steigern

18 BVerfG, Urteil vom 10.03.1957 – 1 BvR 550/52 –, BVerfGE 6, 389-443.

19 BVerfG, Urteil vom 10.03.1957 – 1 BvR 550/52 –, BVerfGE 6, 389-443. Zwischenzeitlich erkennt das BVerfG ein deutlich abweichendes Gesellschaftsbild: „Soweit das Bundesverfassungsgericht früher formuliert hat, unsere Rechtsordnung und unser soziales Leben gingen von dem Prinzip aus, dass jeder Mensch entweder ‚männlichen‘ oder ‚weiblichen‘ Geschlechts sei (vgl. BVerfGE 49, 286 <298>), handelte es sich schon damals nicht um die Feststellung, eine Geschlechterbinarität sei von Verfassungs wegen vorgegeben, sondern um eine bloße Beschreibung des zum damaligen Zeitpunkt vorherrschenden gesellschaftlichen und rechtlichen Verständnisses der Geschlechtszugehörigkeit“ (BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16 –, BVerfGE 147, 1-31).

20 herrschender Meinung, Anm. d. Verf.

21 NK-StGB/K. Schumann, 6. Aufl. 2023, StGB § 183 Rn. 5.

oder zu befriedigen. Die Tathandlung liegt in dem Vorzeigen des entblößten Gliedes mit dem Ziel des hierdurch bewirkten sexuellen Lustgewinns.“²²

Entblößt der Täter nicht sein eigenes Glied, sondern zeigt er lediglich einen „Kunstpenis“ vor, wird dies der Rechtsprechung zufolge nicht von § 183 StGB erfasst.²³

2.3.2. Taterfolg

Durch die Tathandlung muss es zur Belästigung einer anderen Person kommen. Nach herrschender Meinung „bestimmt sich der Begriff der Belästigung subjektiv: Die exhibitionistische Handlung muss danach beim Opfer Unlustgefühle (iSv ‚negativen Gefühlsempfindungen von einigem Gewicht‘), wie Ekel, Abscheu, Scham, Schrecken oder Entsetzen hervorrufen.“²⁴

2.3.3. Täter

Die Begrifflichkeit „Mann“ wird im Zusammenhang mit § 183 Absatz 1 StGB weder in der Rechtsprechung noch in der aktuellen Kommentarliteratur im Sinne einer Begriffsbestimmung erörtert oder problematisiert. Allerdings führt eine Strafgesetzbuch-Komentierung aus dem Jahr 1980 – unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Transsexuellengesetzes (TSG)²⁵ – zum einschlägigen Status Transsexueller in Bezug auf § 183 StGB aus:

„Bei Personen, die sich dem anderen Geschlecht als zugehörig empfinden (Transsexuelle), richten sich die vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten erst dann nach dem Empfinden, wenn die Geschlechtsumwandlung gerichtlich festgestellt ist, vgl. BGH (Z) NJW 79, 1287 und zu den künftigen Voraussetzungen für die Feststellung § 8 RegE eines TranssexuellenG (BT-Drs. 8/2947). Die Zurechenbarkeit zum anderen Geschlecht gilt nach § 10 RegE von der Rechtskraft der Entscheidung an.“²⁶

Das aktuell in Kraft befindliche, in Teilen verfassungswidrige²⁷ TSG regelt in seinem Zweiten Abschnitt die „Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit“ dahingehend, dass von der Rechtskraft

22 BGH, [Urteil vom 29.01.2015 – 4 StR 424/14](#); MüKoStGB/Hörnle, 4. Aufl. 2021, StGB § 183 Rn. 6. Bereits der Sonderausschuss für die Strafrechtsreform zum 4. StrRG hatte festgestellt: „Unter exhibitionistischen Handlungen sind solche Handlungen zu verstehen, mit denen ein Mann einer anderen Person ohne deren Einverständnis sein entblößtes Glied vorweist, um sich entweder allein dadurch oder zusätzlich durch Beobachten der Reaktion der anderen Person oder durch Masturbieren sexuell zu befriedigen.“ ([Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform](#), BT-Drs. VI/3521, S. 53).

23 LG Koblenz, Urteil vom 30.10.1996 - 2103 Js 48515/94 - 8 Ns; OLG Köln, Beschluss vom 11.05.2004 – Ss 158/04.

24 NK-StGB/K. Schumann, 6. Aufl. 2023, StGB § 183 Rn. 6; BeckOK StGB/Ziegler, 58. Ed. 01.08.2023, StGB § 183 Rn. 5.

25 [Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 \(BGBl. I S. 1654\), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 \(BGBl. I S. 2787\) geändert worden ist.](#)

26 Dreher/Tröndle, Strafgesetzbuch, 39. Aufl. 1980, § 183 Rn. 4 iVm § 175 Rn. 3.

27 Vgl. hierzu die Darstellung im Gesetzentwurf, [BT-Drs. 20/9049](#), S. 19 ff

der gerichtlichen Entscheidung an, wonach der Antragsteller „als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen“ ist, sich seine vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten nach dem neuen Geschlecht richten, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist (§ 10 Absatz 1 TSG). Der Kommentierung zum TSG zufolge betrifft diese Regelung „geschlechtsspezifische Normen, gleich aus welchem Rechtsgebiet sie stammen (...)“²⁸.

3. Mögliche Implikationen des Entwurfs eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften

Artikel 13 des Entwurfs eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften sieht vor, dass das TSG mit Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft tritt. Durch Artikel 1 des Gesetzesentwurfs soll gleichzeitig das „Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)“²⁹ in Kraft treten.

3.1. Konzeption des SBGG-E

Der SBGG-E sieht vom Wortlaut her keine Feststellung der „Geschlechtszugehörigkeit“ wie noch das TSG vor, sondern regelt die zukünftige „personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung“ durch den „Geschlechtseintrag“ einer Person (§ 1 Nr. 1 SBGG-E) unter Berücksichtigung der von der Person zu versichernden „Geschlechtsidentität“ (§ 1 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 1 SBGG-E). Hinsichtlich der Wirkungen des Geschlechtseintrags bestimmt § 6 Absatz 1 SBGG-E:

„Der jeweils aktuelle Geschlechtseintrag und die jeweils aktuellen Vornamen sind im Rechtsverkehr maßgeblich, soweit auf die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung oder die Vornamen Bezug genommen wird und durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

Die relativierende Formulierung, dass der Geschlechtseintrag im Rechtsverkehr nur maßgeblich sein soll, soweit auf die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung Bezug genommen wird, könnte Spielraum für unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten eröffnen.³⁰ § 10 TSG, auf den in der Entwurfsbegründung³¹ zu § 6 SBGG-E und auch in der Literatur³² ausdrücklich Bezug genommen wird, hatte insofern anders formuliert: „Von der Rechtskraft der Entscheidung an, daß der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, richten sich seine vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten nach dem neuen Geschlecht, soweit durch Gesetz

28 Spickhoff/Spickhoff, Medizinrecht, 4. Aufl. 2022, TSG § 10 Rn. 1.

29 Nachfolgend: SBGG-E.

30 Dem entsprechend fordert die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung (UBAD) in ihrer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf, § 6 SBGG-E „sollte klar zum Ausdruck bringen, dass die Änderung des Geschlechtseintrages und des Vornamens vollumfänglich zu achten sind“ (Stellungnahme der Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung zum Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften, [Ausschussdrucksache 20\(13\)77a](#) des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 23.08.2023, S. 3.

31 [BT-Drs. 20/9049](#), S. 41.

32 Mangold/Roßbach JZ 2023, 756, 763.

nichts anderes bestimmt ist.“ Insofern stellt sich im Ausgangspunkt die Frage, wann im Rechtsverkehr – und namentlich in Rechtsnormen – im Sinne des SBGG-E auf die „personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung“ Bezug genommen wird. Grundsätzlich könnte insoweit angenommen werden, dass dies immer dann der Fall ist, wenn in einem Gesetz an die Begriffe „Mann“ oder „Frau“ bzw. „männlich“ oder „weiblich“ angeknüpft werden. Dies könnte allerdings insofern fraglich sein, weil dem geltenden Recht regelmäßig ein Verständnis dieser Begriffe zugrundeliegen dürfte, wonach biologische und rechtliche Geschlechtszugehörigkeit identisch sind³³. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, welche Bedeutung den verschiedenen im SBGG-E aufgeführten expliziten Einschränkungen der Relevanz des Geschlechtseintrages beizumessen ist. So bestimmt etwa § 6 Absatz 4 SBGG-E, dass es auf den aktuellen Geschlechtseintrag nicht ankomme „bei allen gesundheitsbezogenen Maßnahmen oder Leistungen (...), sofern diese im Zusammenhang mit körperlichen, insbesondere organischen Gegebenheiten stehen.“ Zudem bestimmt § 8 Absatz 1 Satz 1 SBGG-E hinsichtlich der „Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften“, dass Gesetze und Verordnungen, die Regelungen zu Schwangerschaft, Gebärfähigkeit, künstlicher Befruchtung sowie zu Entnahme oder Übertragung von Eizellen oder Embryonen treffen, unabhängig von dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht der jeweiligen Person gelten, wenn die Person schwanger oder gebärfähig ist, schwanger oder gebärfähig werden will, ein Kind geboren hat oder stillt oder wenn bei der Person eine künstliche Befruchtung durchgeführt wird oder der Eizellen oder Embryonen entnommen oder übertragen werden.

Diesbezüglich scheinen verschiedene Interpretationen möglich:

- So könnte aus dem Vorhandensein von im SBGG-E vorgesehenen Ausnahmen von der Relevanz der Geschlechtseintrags für die dort explizit genannten Fälle möglicherweise im Umkehrschluss zu schließen sein, dass für die übrigen Fälle der Geschlechtseintrag gerade relevant und bindend sein soll.³⁴ Bei Zugrundelegen dieser Prämisse könnte etwa aus der in § 6 Absatz 4 SBGG-E vorgesehenen ausnahmsweisen Unerheblichkeit des Geschlechtseintrags für „körperliche, organische Gegebenheiten“ bei „allen gesundheitsbezogenen Maßnahmen oder Leistungen“ im Umkehrschluss zu folgern sein, dass entsprechende „körperliche, organische Gegebenheiten“ außerhalb des genannten Bereichs irrelevant sein sollen und mithin ansonsten der Grundsatz der Bindung an den Geschlechtseintrag gelten soll.
- Andererseits könnte auch denkbar sein, die Konzeption des SBGG-E so aufzufassen, dass der personenstandsrechtliche Geschlechtseintrag von vornherein keine Wirkung auf solche

33 Vgl. BVerfG, [Beschluss vom 11.01.2011 – 1 BvR 3295/07 –](#), BVerfGE 128, 109-137; BVerfG, [Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 –](#), BVerfGE 147, 1-31. Vgl. auch Ulsenheimer, in Laufs/Kern/Rehborn, Handbuch des Arztrechts 5. Aufl. 2019, § 129 Rn. 1: „Soweit im Gesetz der Begriff ‚Geschlecht‘ gebraucht wird (Artikel 3 Abs 2, Abs 4 GG, § 21 Abs 1 Ziff 3 PStG, im Familienrecht: Mann-Frau; Vater-Mutter) ist der Gesetzgeber immer von einer eindeutigen Zuordnung der alternativen Kategorien ‚männlich‘ und ‚weiblich‘ ausgegangen. Nach geltendem Recht wird die Geschlechtszugehörigkeit eines Menschen in der Bundesrepublik, auch wenn sie zweifelhaft ist, entsprechend den überwiegenden äußeren Geschlechtsmerkmalen festgelegt. Da das Gesetz nicht sagt, was es unter ‚Mann‘ oder ‚Frau‘ versteht, ist der Schluss gerechtfertigt, dass diese Begriffe nicht juristischer Art, sondern medizinisch-naturwissenschaftlicher Art sind.“

34 Vgl. in diesem Kontext auch Mangold, Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften“, [Ausschussdrucksache 20\(13\)78i](#) des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 27.11.2023, S. 10.

Sachverhalte und auch Rechtsnormen entfalten soll, in denen biologische bzw. körperliche Sachverhalte – bzw. konkret die äußeren Geschlechtsmerkmale oder die biologische Geschlechtszugehörigkeit³⁵ – maßgeblich sind. Hierfür könnte angeführt werden, dass die sprachlich als „Ausnahme von der Regel“ formulierte Bestimmung zum Gesundheitswesen in § 6 Absatz 4 SBGG-E in der Entwurfsbegründung als bloße Klarstellung³⁶ bezeichnet wird:

„Absatz 4 stellt klar, dass es auf den aktuellen Geschlechtseintrag bei allen gesundheitsbezogenen Maßnahmen oder Leistungen nicht ankommt, sofern diese im Zusammenhang mit körperlichen oder organischen Gegebenheiten stehen – beispielsweise eine geschlechtsspezifische Früherkennungsuntersuchung. Die gesetzliche Krankenversicherung knüpft ihre Leistungen an einen individuellen Bedarf nach biologischen Gegebenheiten an – unabhängig von dem personenstandsrechtlichen Geschlecht.“³⁷

Wenn sich aber die Irrelevanz des Geschlechtseintrags bezüglich Normen, „sofern diese im Zusammenhang mit körperlichen, insbesondere organischen Gegebenheiten stehen“, bereits aus § 6 Absatz 1 SBGG-E ergibt – was der Fall ist, wenn es sich bei Absatz 4 nur um eine Klarstellung handeln soll –, dann spräche dies dafür, dass der Anwendungsbereich von § 6 SBGG-E insofern von vornherein beschränkt ist und die Norm insofern bei entsprechenden Tatbeständen nicht greift. Diese Interpretation des SBGG-E scheint auch der Bewertung zugrunde zu liegen, dem Geschlechtseintrag komme nach der Konzeption des Gesetzentwurfs

„nur eine eingeschränkt dienende Funktion für materiell-rechtliche Bezugnahmen auf das Geschlecht zu: Bereichsspezifisch ist zu differenzieren, ob an den Eintrag und damit an die geschlechtliche Identität einer Person anzuknüpfen ist, oder aber mit Blick auf die Zwecke einzelner Regelungen eine andere Bezugnahme vorzunehmen ist. Dies gilt namentlich für körperliche Unterschiede, die bei der medizinischen Versorgung, bei sportlichen Leistungen und für die Fortpflanzungsfunktionen und ihre rechtlichen Anknüpfungen hieran maßgebend sind.“³⁸

3.2. Mögliche Implikationen für die Anwendung von § 183 StGB

3.2.1. Grundsätzliches Verhältnis von SBGG-E und § 183 StGB

Entsprechend den unter Gliederungspunkt 3.1. dargelegten unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten der Reichweite der von § 6 Absatz 1 SBGG-E angeordneten Rechtsfolge sind auch

35 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 2011 – 1 BvR 3295/07 –, BVerfGE 128, 109-137. Vgl. auch Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben, [BT-Drs. 19/4669](#) vom 01.10.2018, S. 8 („somatisches Geschlecht“).

36 Ebenso in Bezug auf den entsprechenden Referentenentwurf Mangold/Roßbach JZ 2023, 756, 763.

37 [BT-Drs. 20/9049](#), S. 44.

38 Froese, Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 28. November 2023 über Gesetzentwurf der Bundesregierung „Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (BT-Drs. 20/9049), [Ausschussdrucksache 20\(13\)78c neu](#) des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 27.11.2023, S. 13.

unterschiedliche Möglichkeiten des Verhältnisses von § 183 Absatz 1 StGB zu einem gegebenenfalls unverändert in Kraft tretenden SBGG-E denkbar:

- So könnte zum einen in Betracht kommen, dass der gemäß den Normen des SBGG-E vorgenommene personenstandsrechtliche Geschlechtseintrag auch für das Tatbestandsmerkmal „Mann“ in § 183 Absatz 1 StGB bindend sein soll.
- Andererseits könnte auch die Position vertreten werden, dass das Strafrecht – wie jedes andere Rechtsgebiet auch – die in ihm verwendeten Begriffe grundsätzlich – explizit oder konkludent – autonom definieren kann. So definiert § 11 StGB etwa auch Begriffe wie „Verwandter“ oder „Entgelt“, die in außerstrafrechtlichem Kontext durchaus anders verstanden werden können. Gerade, wenn man die oben³⁹ geschilderte Motivation des Gesetzgebers bei der Schaffung des ausschließlich auf Männer als Täter abstellenden § 183 Absatz 1 StGB sowie die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung in Rechnung stellt, geht sowohl hieraus als auch aus der Definition der Tathandlung im § 183 Absatz 1 StGB deutlich ein Begriffsverständnis von „Mann“ und Exhibitionismus hervor, das gerade nicht unabhängig von biologischen, körperlichen Gegebenheiten und insbesondere den äußeren Geschlechtsmerkmalen ist. Infolgedessen liegt der strafrechtlichen Regelung erkennbar ein Konzept zugrunde, das mit dem eines unabhängig von biologischen und körperlichen Gegebenheiten wählbaren Geschlechtseintrags nicht ohne weiteres in Einklang zu bringen sein könnte. Zur Begründung der Nichterheblichkeit des Geschlechtseintrags für § 183 Absatz 1 StGB könnte zudem möglicherweise auch darauf verwiesen werden, dass in der Begründung zum SBGG-E ausdrücklich die §§ 218 ff. StGB als Beispiele für unabhängig vom Geschlechtseintrag anzuwendende Normen genannt werden⁴⁰ – woraus geschlossen werden könnte, dass der Geschlechtseintrag zwar grundsätzlich für die Anwendung der Straftatbestände des StGB maßgeblich sein soll, aber eben nicht dort, wo dies wegen der Relevanz biologischer bzw. körperlicher Faktoren erkennbar nicht mit Sinn und Zweck der strafrechtlichen Regelung in Einklang zu bringen wäre.

3.2.2. Mögliche Anwendungsfriktionen bei § 183 StGB

Legte man die unter dem vorhergehenden Gliederungspunkt zuerst dargelegte Annahme der Maßgeblichkeit des nach dem SBGG-E vorgenommenen Geschlechtseintrags auch für die Geschlechtszuordnung in § 183 Absatz 1 StGB zugrunde, so ergäbe sich hieraus, dass etwa Transfrauen⁴¹ mit weiblichem Geschlechtseintrag auch dann, wenn sie über äußere männliche Geschlechtsmerkmale verfügen, als Täter von § 183 Absatz 1 StGB von vornherein ausscheiden, da sie im rechtlichen Sinn nicht dem männlichen Geschlecht angehören. Zum anderen ergäbe sich,

39 Vgl. Gliederungspunkte 2.1. und 2.2.

40 [BT-Drs. 20/9049](#), S. 46.

41 Als Transfrauen werden Personen beschrieben, die bei vormals zugewiesenem männlichen Geschlecht im selbstidentifizierten weiblichen Geschlecht leben, vgl. Sauer, LSBTIQ-Lexikon, Grundständig überarbeitete Lizenzausgabe des Glossars des Netzwerkes Trans*Inter*Sektionalität. Bundeszentrale für politische Bildung 2018 (<https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500954/transfrau/>).

dass etwa Transmänner⁴² mit männlichem Geschlechtseintrag auch dann, wenn sie keine äußeren männlichen Geschlechtsmerkmale aufweisen, formell als Täter nach § 183 Absatz 1 StGB in Betracht kämen.⁴³ Wobei in Bezug auf den letztgenannten Personenkreis darauf hinzuweisen ist, dass, wie gesehen⁴⁴, die Tathandlung des § 183 Absatz 1 StGB nach herrschender Meinung das Vorzeigen eines natürlichen Penis voraussetzt, weshalb der Tatbestand im Ergebnis durch eine keine männlichen äußeren Geschlechtsmerkmale aufweisende Person nicht verwirklicht werden könnte.⁴⁵

Stellte man hingegen auf die im vorhergehenden Gliederungspunkt an zweiter Stelle genannte Interpretation ab, wonach der personenstandsrechtliche Geschlechtseintrag keine Bindungswirkung für strafrechtliche Tatbestände entfaltet, es dem Strafrecht vielmehr autonom obläge, im Zusammenhang mit § 183 Absatz 1 StGB zu definieren, was ein „Mann“ im Sinne dieser Norm ist, käme § 183 Absatz 1 StGB unabhängig vom eingetragenen Geschlecht in den Fällen zur Anwendung, in denen nach Auffassung des erkennenden Gerichts ein Mann im Sinne von § 183 Absatz 1 StGB der Täter ist – wobei insbesondere das Abstellen auf biologische, körperliche Umstände bzw. die äußeren Geschlechtsmerkmale in Betracht käme.⁴⁶

4. Fazit und Ausblick

§ 183 Absatz 1 StGB beruht hinsichtlich des in ihm verwendeten geschlechtlich determinierten Täterbegriffs auf Prämissen, die sich von der dem SBGG-E zugrundeliegenden Konzeption grundlegend unterscheiden.⁴⁷ Welche potentiellen Auswirkungen sich hieraus bei einem unveränderten Inkrafttreten des Entwurfs eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften für die Anwendung eines unverändert

42 Als Transmänner werden Personen beschrieben, die bei vormals zugewiesenem weiblichen Geschlecht im selbstidentifizierten männlichen Geschlecht leben, vgl. Sauer, LSBTIQ-Lexikon, Grundständig überarbeitete Lizenzausgabe des Glossars des Netzwerkes Trans*Inter*Sektionalität. Bundeszentrale für politische Bildung 2018 (<https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500959/transmann/>).

43 So auch Märker/Jacob, Kurzgutachten zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung betreffend ein Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (SBGG-E), [Ausschussdrucksache 20\(13\)77t](#) des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 09.11.2023, S. 31.

44 Siehe oben Gliederungspunkt 2.3.1.

45 Allerdings vermag insoweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht prognostiziert zu werden, ob die Strafrechtswissenschaft und die einschlägige Rechtsprechung an dem bisher für eine Tatbestandsverwirklichung vorausgesetzten Erfordernis des Vorzeigens eines natürlichen Penis, das bislang stets im Zusammenhang mit der auf Männer – im rechtlichen und gleichzeitig biologischen Sinn – begrenzten Tätergruppe vorgenommen wurde, nach einem unveränderten Inkrafttreten des SBGG-E festhalten würde.

46 Nicht Gegenstand vorliegender Beurteilung kann insofern sein, ob eine solche Lesart mit dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot vereinbar wäre, vgl. hierzu allgemein BeckOK StGB/von Heintschel-Heinegg, 58. Ed. 01.08.2023, StGB § 1 Rn. 11.

47 Ähnliches könnte auch bei anderen, beträchtlich jüngeren Straftatbeständen der Fall sein, vgl. etwa § 226a StGB (Verstümmelung weiblicher Genitalien), der von den „äußeren Genitalien einer weiblichen Person“ als Tatobjekt spricht, oder § 184k StGB (Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen), der nur entsprechende Aufnahmen der „weiblichen“ Brust inkriminiert.

geltenden § 183 Absatz 1 StGB ergeben würden, lässt sich, wie oben dargelegt, aufgrund verschiedener Unwägbarkeiten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verbindlich beantworten, sondern würde sich ggf. erst in der Rechtspraxis insbesondere durch einschlägige Judikate zeigen.

Das BVerfG hatte die Verfassungsmäßigkeit des alleinigen Abstellens auf männliche Personen als potentielle Täter in § 183 StGB maßgeblich mit dem Verweis auf gesellschaftliche und vor allem biologische Unterschiede zwischen Frauen und Männern bejaht.⁴⁸ Würden entsprechende, insbesondere physische Unterschiede aufgrund des SBGG-E für die rechtliche Klassifikation einer Person als weiblich oder männlich irrelevant und gälte dies bindend auch für die Anwendung von § 183 Absatz 1 StGB, erschiene nicht ausgeschlossen, dass die Verfassungsmäßigkeit von § 183 Absatz 1 StGB durch etwaig befassende Gerichte anders als bislang beurteilt werden könnte – da hinsichtlich der äußeren Geschlechtsmerkmale vergleichbare Personen dann möglicherweise allein aufgrund eines unterschiedlichen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags unterschiedlich behandelt werden würden. Andererseits wäre auch in Rechnung zu stellen, dass das BVerfG Fragen der geschlechtlichen Identität und ihrer Rolle in der Gesellschaft aktuell durchaus abweichend zu seinen in den 1950er Jahren geäußerten Auffassungen bewertet.⁴⁹

Zu berücksichtigen sein dürfte in diesem Zusammenhang allerdings jedenfalls im vorliegenden Zusammenhang auch, dass die angenommenen Auswirkungen der mit dem SBGG-E bezweckten Änderungen in Bezug auf § 183 Absatz 1 StGB in der Praxis mutmaßlich nicht von gesteigerter Relevanz sein dürften, auch weil mit § 183a StGB ein geschlechtsneutral gefasster Straftatbestand existiert, der exhibitionistische Handlungen jedenfalls grundsätzlich zu erfassen in der Lage sein dürfte, soweit sie in der Öffentlichkeit geschehen. Alternativ könnte es für den Gesetzgeber aber

48 Vgl. oben Gliederungspunkt 2.2.

49 Siehe oben Fußn. 19.

auch in Betracht kommen, § 183 Absatz 1 StGB zukünftig ebenfalls geschlechtsneutral auszugestalten⁵⁰ und ggf. ergänzend auf eine bestimmte, näher zu konkretisierende Tathandlung abzustellen⁵¹ – oder auch § 183 StGB gänzlich zu streichen.⁵²

-
- 50 Hierfür etwa bereits die Reformkommission zum Sexualstrafrecht (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, [Abschlussbericht](#) der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 19.07.2017, S. 370): „Die ungleiche Behandlung ist durch die natürliche Verschiedenheit der beiden Geschlechter nicht gerechtfertigt. Auch Frauen können sich durch die Zurschaustellung ihres Geschlechtsteiles exhibitionieren und hierdurch andere Personen belästigen. Diese Wertung hat der Gesetzgeber bereits mit § 183 Abs. 4 Nr. 1 StGB zum Ausdruck gebracht, der sich im Gegensatz zu § 183 Abs. 1 StGB ausdrücklich auf Männer und Frauen bezieht. Der Umstand, dass exhibitionistische Handlungen von Frauen seltener sind oder womöglich nicht zur Anzeige kommen, rechtfertigt in der Sache keine abweichende Beurteilung der Strafwürdigkeit.“ Entsprechend auch in jüngerer Vergangenheit die Zielrichtung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, René Bochmann et al. und der Fraktion der AfD, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Geschlechtsneutrale Ausgestaltung des Exhibitionismustatbestands, [BT-Drs. 20/1321](#) vom 07.04.2022.
- 51 Vgl. insoweit grundsätzlich zu möglichen Anpassungserfordernissen infolge von Änderungen im Personenstandsrecht die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben: „Weitergehende sprachliche Anpassungen sind nicht erforderlich. Der weit überwiegende Teil der Rechtsvorschriften knüpft nicht an das Geschlecht an. (...) Soweit Rechtsvorschriften dagegen an das somatische Geschlecht anknüpfen, kann sich weiterer Regelungsbedarf außerhalb des Personenstandsrechts ergeben“ ([BT-Drs. 19/4669](#), S. 8).
- 52 Hierfür ebenfalls bereits die Reformkommission zum Sexualstrafrecht (a.a.O. S. 369). Vgl. auch Hoven ZSTW 2017, 334 sowie Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Vorschläge aus der Strafrechtswissenschaft zur Streichung von Straftatbeständen, [Dokumentation WD 7 - 3000 - 061/23](#), 10.07.2023, Gliederungspunkt 3.8.